

Mietliefervertrag für Bauwasserzähler*

(grau hinterlegte Felder werden von der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) ausgefüllt)

Anschlussadresse

Vorgangsnummer :		Auftragsnummer:	
Vorname, Name, Firma:			
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
sonstige Ortsangaben:			
voraussichtliche Inbetriebnahme:			
Name Ansprechpartner (Terminabsprache):		Telefon Ansprechpartner:	
Hausanschluss:		☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden	
vorverlegter Hausanschluss auf dem Grundstück:		☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden	
Zählernummer:		Zählerstand (bei Ausgabe):	Datum:
Bauwasserzähler (bei Rückgabe) i.O.:	☐ ja ☐ nein	Zählerstand (bei Rückgabe):	Datum:
Unterschrift Zentrallager SWG:		Verbrauch in m³:	

Rechnungsanschrift/Mieter (sofern abweichend von oben)

Vorname, Name, Firma:	
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:

SEPA-Lastschriftmandat/Bankverbindung

- ☐ Hiermit ermächtige ich die Stadtwerke Greifswald GmbH, Gläubiger-ID: DE95SWG00000331842, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Greifswald GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Stadtwerke Greifswald GmbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

kontoführende Bank:	
IBAN:	BIC:

Datum, Unterschrift Kontoinhaber

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten mit zählenden Standrohren oder vorübergehend angeschlossenen Zählern die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV), die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zu AVBWasserV“ sowie die umseitig abgedruckten „Allgemeine Bedingungen zum kurzfristigen Anschluss an das Wasserverteilnetz der Stadtwerke Greifswald GmbH und zur kurzfristigen Wasserentnahme“ maßgebend.

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zu AVBWasserV“ sind auf der Internetseite der Stadtwerke Greifswald GmbH unter www.sw-greifswald.de veröffentlicht. Auf Wunsch händigen wir Ihnen diese gerne aus.

Die umseitigen Hinweise und Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen zum kurzfristigen Anschluss an das Wasserverteilnetz der Stadtwerke Greifswald GmbH und zur kurzfristigen Wasserentnahme“ habe ich gelesen und als Vertragsbestandteil akzeptiert.

Datum, Unterschrift Mieter

Datum, Unterschrift/Stempel SWG

* Der Mietliefervertrag umfasst die Miete eines Bauwasserzählers inkl. dazugehöriger Armaturen.

Allgemeine Bedingungen zum kurzfristigen Anschluss an das Wasserverteilnetz der Stadtwerke Greifswald GmbH und zur kurzfristigen Wasserentnahme

1. Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und endet nach dem Ausbau der Verrechnungsmesseinrichtung (VME).

Die Demontage des vorübergehenden Anschlusses (VME) erfolgt formlos auf Veranlassung des Mieters gegenüber der Stadtwerke Greifswald GmbH.

2. Aktuelle Konditionen (Stand: 1. Februar 2026)

		netto	brutto*
Wasserpreis	Grundpreis (€/Tag)	0,75	0,80
	Arbeitspreis (€/m³) im Konzessionsgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	2,11	2,26
	Arbeitspreis (€/m³) im Konzessionsgebiet der Stadt Gützkow sowie der Gemeinden Bandelin und Gribow	3,69	3,95
Bauwasserzähler	Miete (€/Bauwasserzähler)	118,50	126,80

* Es gilt der jeweils gültige Umsatzsteuersatz von derzeit 7 % bzw. 19 %.

Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter entsprechend Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Rechnung gestellt.

3. Zahlungsmodalitäten/Kaution

Die Verbrauchszahlungen sowie die einmalig zu entrichtende Miete werden dem Mieter in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

4. Ablesung der Messeinrichtungen

Die Stadtwerke Greifswald GmbH wird regelmäßig am jeweiligen Anschlussort im Rahmen der aktuellen Verbrauchsermittlung eine Ablesung vornehmen. Hierbei ist der Mieter verpflichtet, dem örtlichen Ableser die Messeinrichtung jederzeit zur Überprüfung und Abrechnung zugänglich zu halten.

5. Versicherung und Haftung

Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und kann diese der Stadtwerke Greifswald GmbH auf Verlangen nachweisen.

Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden (außer der normalen Abnutzung), die an dem fest installierten Zähler (Bauwasserzähler) und den zugehörigen Armaturen entstehen. Für die Wasserlieferung bis zur ersten Hauptabsperreinrichtung ist die Stadtwerke Greifswald GmbH verantwortlich gemäß AVBWasserV; für alle nachgestellten Anlagenteile ist der Mieter verantwortlich.

Der Mieter haftet ebenso für alle Schäden, die der Stadtwerke Greifswald GmbH oder Dritten infolge Benutzung von Bauwasserzählern sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des Bauwasserzählers durch Dritte entstehen.

Der Mieter muss den Bauwasserzähler und die zugehörigen Armaturen gegen äußere Einwirkungen (z. B. Frost-, Schlag- bzw. Lasteinwirkungen) oder Verlust gesichert aufbewahren. Bei Schaden durch äußere Einwirkungen oder Verlust hat er die Stadtwerke Greifswald GmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Der Mieter trägt die Kosten für die Neubeschaffung des Bauwasserzählers und der zugehörigen Armaturen.

6. Allgemeines

Der Mieter verpflichtet sich, anfallendes Abwasser über vorschrittsmäßige Anlagen zu entsorgen. Gleichfalls obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Wasser- und Abwasseranlagen. So hat der Mieter insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch Nutzung der Wasserabgabevorrichtung kein Glatteis auf Geh- oder Fahrbahnflächen entstehen kann.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder wegfallenden oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für das Auftreten einer etwaigen Vertragslücke.